



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0086 vom 24.03.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	29.04.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag eines Anliegers des Schlehenweges vom 08.12.2020 auf Straßenendausbau in 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag des Anliegers des Schlehenweges auf Durchführung des Straßenendausbaus der Straße in 2021 wird abgelehnt.
2. Der Endausbau des Schlehenweges wird nicht für das Jahr 2022 festgeschrieben, vielmehr wird wie bisher nach der Prioritätenliste verfahren.

Sachdarstellung:

Am 08.12.2020 wurde von einem Anlieger des Schlehenweges ein Antrag auf Durchführung des Straßenendausbaus des Schlehenweges in 2021 gestellt. Der Antrag ist beigelegt.

Auf die Ausführungen in den Sachdarstellungen zur Vorgehensweise beim Ausbau von Stadtstraßen (Prioritätenliste 1 – s. Anlage) wird verwiesen.

Zurzeit liegt der Schlehenweg an 4. Stelle der Liste 1 und ist somit in den vergangenen Jahren stetig in der Prioritätenliste aufgestiegen. Der Schlehenweg gehört nicht zu den für den Endausbau vorgesehenen Straßen in 2021.

Eine genaue Abschätzung zum Ausbaujahr des Schlehenwegs kann – aufgrund der jährlichen Überarbeitung der Prioritätenliste – nicht bestimmt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Antrag des Anliegers des Schlehenweges auf Durchführung des Straßenendausbaus der Straße im Jahr 2021 abzulehnen.

Im Ausschuss für Infrastruktur am 16.03.2021 wurde beantragt, festzulegen, dass der Schlehenweg im Jahr 2022 ausgebaut wird. Seitens der Verwaltung wird davon abgeraten, bereits jetzt einen Ausbaupunkt festzulegen. Das Punktesystem in der Prioritätenliste 1 wurde eingeführt, um für Objektivität zu sorgen. Bei der Prioritätenliste handelt es sich um eine dynamische Liste, die jährlich überarbeitet wird. Eine Festschreibung von Ausbaupunkten für einzelne Straßen stellt

das bewährte System in Frage. Das Thema wurde zur Beratung in die Fraktionen verwiesen. Eine Entscheidung soll in der heutigen Sitzung getroffen werden.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten